

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)¹ vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (ABl. S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Verzicht ist auch in Form von Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und von Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn oder Anstellungsträger geleaste Dienstfahräder, die den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn oder Anstellungsträger den Besoldungsberechtigten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den November 2021
(4532-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses